



Katharina Kneisel

Die Europäische
Privatgesellschaft (SPE)
im Konzern

LESEPROBE



„Da die Rechtsordnung den Konzern nicht verbieten kann, muss sie ihn gestalten.“¹

„Unserer Zeit war und ist das Recht der Organisationsform 'Konzern' als Aufgabe gestellt.“²

A. Einleitung

I. Entwicklungspotential der Societas Privata Europaea

In der weltweiten Wirtschaft ist eine Globalisierungstendenz zu konstatieren, die sich in einer Erweiterung von grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zwischen den unterschiedlichsten Ländern, Unternehmen und Branchenzweigen zeigt. Neben die Herausforderung einem wachsenden Wettbewerb und erhöhten Innovationsdruck gerecht zu werden, tritt die Chance neue Märkte zu erobern und damit das Gewinnpotential des Unternehmens auszuschöpfen. Dabei kann die Unternehmenspolitik von offensiven und defensiven Maßnahmen und Entscheidungen gekennzeichnet sein.³ Ausprägungen der Globalisierung sind dabei ein verstärkter Güterverkehr und eine erhöhte Mobilität der Faktoren Arbeit, Kapital und Know-How.⁴ Gerade Krisenzeiten erhöhen den Konsolidierungsdruck über die nationalen Grenzen hinaus, was dem Anwendungsbereich und dem Nutzen einer supranationalen Rechtsform wie der Societas Privata Europaea (SPE) zu Gute kommen könnte.⁵ Die SPE ist ausgestaltet als eine der deutschen GmbH vergleichbare kleine Kapitalgesellschaft, die sich wegen ihres supranationalen Charakters auf eine europäische Rechtsgrundlage stützt.⁶ Die zahlreichen Stellungnahmen von Gremien, Ausschüssen und Verbänden demonstrieren, dass das Thema SPE interessiert und die praktischen Bedürfnisse der Wirtschaft anspricht.⁷ Die SPE könnte nach der Kommission die zukünftige supranationale Rechtsform für 1,15 Millionen Unternehmen sein.⁸

1 *Druey*, Staatsverfassung, S. 161 (164).

2 *Hommelhoff*, EG-Konzernrichtlinie, S. 125 (150).

3 *Urban/Mayrhofer/Nanopoulos* in: *Boucourechliev/Hommelhoff*, Vorschläge für eine Europäische Privatgesellschaft, S. 8/9.

4 *Grömling*, S. 2.

5 Zu Recht festgestellt von *Bücker*, ZHR 173 (2009), S. 281 (282).

6 *Hommelhoff/Teichmann*, GmbHR 2008, S. 897 (897).

7 *Teichmann*, ECL 2006, S. 276 (276); Stellungnahme des DIHK v. 31.10.2007 zur EU-Konsultation über die Europäische Privatgesellschaft, abrufbar unter www.dihk.de, dann dem link „Recht und Fairplay“ folgen, zu den „DIHK-Positionen zu den Geset-

1. Die SPE – eine Initiative der Praxis

Schon in den siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts wurden die ersten Überlegungen zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft⁹ angestrengt. Diese frühen Diskussionen erfolgten im Rahmen einer CREDA¹⁰-Studie.¹¹ Schon damals wurde erkannt, dass für den Erfolg einer neuen supranationalen Rechtsform¹² entscheidend ist, dass das Einsatzfeld möglichst breit gefächert ist. Adressaten sollten, neben den kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), Konzerne mit mehreren Tochtergesellschaften und Joint Venture-Unternehmen sein.¹³ Es bedurfte weitere zwanzig Jahre bis die CREDA-Arbeitsgruppe¹⁴, unter der Federführung der Pariser Industrie- und Handelskammer und des französischen Wirtschaftsverbandes, das erfolgsversprechende Projekt wieder aufgegriffen hat. Der über mehrere Jahre hinweg erarbeitete Textvorschlag¹⁵ wurden in seiner Konzeption und den tragenden Eckpunkten von den Mitglieder der Arbeitsgruppe und deren unterschiedlicher Herkunft geprägt. Dieser erste Verord-

zesvorhaben“; Stellungnahme des Deutschen Notarvereins v. 31.07.2008, abrufbar unter <http://www.dnotv.de/Dokumente/Stellungnahmen.html>; Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts v. 31.07.2008, abrufbar unter <http://www.dai.de>; Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Oktober 2008, abrufbar unter <http://www.drj.de>; Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelskammertages v. 28.08.2008, abrufbar unter http://www.europeanprivatecompany.eu/working_papers; Positionspapier vom Bundesverband der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände v. 11.09.2008, abrufbar unter www.europeanprivatecompany.eu/working_papers; Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigte und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments v. 05.11.2008, 2008/0130 (CNS); Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments v. 04.02.2009, Dokument A6-0044/2009; Stellungnahme des Handelsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins, Februar 2009, abrufbar unter www.anwaltverein.de.

8 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.07.2008, S. 19 (Europäische Rechtsform für den Mittelstand).

9 Von „Europäischer Privatgesellschaft“ wird in Anlehnung an die französische und englische Terminologie gesprochen.

10 Centre de Recherche sur le Droit des Affaires (CREDA), eine rechtswissenschaftliche Abteilung der Pariser Industrie- und Handelskammer (Chambre de commerce et d'industrie de Paris).

11 *Boucourechliev*, Pour une Sarl Européenne, 1973, *Bürger*, Die Kapitalaufbringung in der SPE, S. 10; *Van Duuren/Vermeulen*, Not. Int. 2001, S. 83 (84).

12 Damals noch „Sarl Européenne“.

13 *Boucourechliev*, Pour une Sarl Européenne, S. 242 f.

14 Diese setzte sich aus deutschen, englischen, französischen und niederländischen Vertretern des Gesellschaftsrechts aus Wissenschaft und Praxis zusammen.

15 *Drury* in: *Neville/Sørensen*, Internationalisation, S. 53.

nungsentwurf (CREDA-Entwurf)¹⁶, der Ende 1997 der Europäischen Kommission vorgelegt wurde¹⁷, blieb erfolglos.¹⁸ Dennoch wurde die Einführung der Gesellschaftsform SPE weiter diskutiert, wobei der Anstoß für die Weiterverfolgung des Projektes die positiven Reaktionen aus der Unternehmenspraxis waren.¹⁹

In der Umfrage des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) haben sich zahlreiche Unternehmen für die Einführung der SPE ausgesprochen. Diese positiven Rückmeldungen aus der Unternehmenspraxis waren eine weitere Bestätigung für die Notwendigkeit dieser neuen, supranationalen Rechtsform. Die in der Umfrage angesprochenen mittelständischen Unternehmen entsprechen durch ihre Exportorientiertheit der Zielgruppe der SPE. Die befragten Gesellschaften sind grenzüberschreitend tätig und verkaufen 2/3 ihrer Produkte ins Ausland, davon circa die Hälfte in die EU-Mitgliedstaaten.²⁰ Die Unternehmen beklagten insbesondere Hindernisse und Hemmnisse, rechtlicher und psychologischer Art beim grenzüberschreitenden Tätig werden. Den Unternehmer bereitet es Probleme in den verschiedenen Ländern und Rechtsordnungen Tochtergesellschaften unterschiedlichen Rechts gründen zu müssen und den damit einhergehenden Zeit- und Rechtsberatungsaufwand finanziell und personell zu stemmen.²¹ Noch mehr ins Gewicht fallen die hohen Kosten und der zeitliche Aufwand für die tägliche Führung und Verwaltung dieser einzelnen Tochtergesellschaften. Neben diesen rechtlichen Vorteilen spielen für die Unterneh-

-
- 16 Der Text wurde 1998 in englischer, französischer und deutscher Sprache von der französischen Handelskammer (Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris) herausgegeben, Société Privée Européenne, 1998, der CREDA-Entwurf ist abgedruckt in: *Boucourechliev/Hommelhoff*, Vorschläge für eine Europäische Privatgesellschaft; ein aktualisierter Vorschlag wurde von *Teichmann* veröffentlicht, *Teichmann*, ECL 2006, S. 279 ff.
 - 17 Nachzulesen bei CREDA unter: <http://www.etudes.ccip.fr/dossiers/spe/de/textde.htm> und *Boucourechliev/Hommelhoff*, Vorschläge für eine Europäische Privatgesellschaft, S. 281 ff.
 - 18 *Drury*, EBLR 1998, S.24 (24); *ders.*, ICCLJ 2001, S. 231 (232 f.); *Kaiser*, EPG und die spanische SL, S. 35.
 - 19 Die Wirtschaftsverbände verspüren ein dringendes Bedürfnis nach der SPE, vgl. *Steinberger*, Spezial 7, BB 2006, S. 27 ff.
 - 20 Diese Umfrage hat der VDMA im Jahre 2002 bei 75 ausgewählten Mitgliedsunternehmen durchgeführt, vgl. *Hommelhoff* in: FS für Doralt, S. 199 (201), *Kuck/Weiss*, Der Konzern 2008, S. 498 (499).
 - 21 Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen – Zusammenfassung der Folgenabschätzung, http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/epc/resume_impact_assesment_de.pdf, S. 2 f.; aus der Unternehmenspraxis des Verbandes VDMA, *Steinberger*, BB 2006, Spezial 7, S. 27 (28).

men organisatorische Erleichterungen bei der Leitung der Beteiligungsgesellschaften eine Rolle bei der Entscheidungswahl der geeigneten Rechtsform. Mit der SPE könnten die Unternehmen eine effizientere und unkompliziertere Ausweitung ihres Tätigkeitsfelds auf andere Mitgliedstaaten erreichen.²² Überwältigende 95 % der befragten Unternehmen würden neue, europäische Tochtergesellschaften in der Gesellschaftsform der SPE gründen, wenn ihnen die Möglichkeit dazu geboten wird. Immerhin 54 % der Befragten würde eine bereits vorhandene Tochtergesellschaft in eine SPE umwandeln.²³ Selbst wenn die Tochtergesellschaften weiterhin dem Steuer- und Arbeitsrecht des Registerstaates unterliegen, was nach dem Kommissionsentwurf anzunehmen ist, entscheiden sich 66 % der Unternehmen für die SPE. Von der Wahl dieser neuen Rechtsform versprechen sich die Unternehmer neben einer Erleichterung bei der Strukturierung des Konzerns, die auftretenden Haftungsrisiken für die Gesellschaft und die Geschäftsführung besser zu durchschauen.²⁴ Die 2005 veröffentlichte Machbarkeitsstudie über ein europäisches Statut für KMU²⁵ verdeutlichte ebenfalls den Bedarf einer supranationalen Rechtsform für geschlossene Gesellschaften. Die in dieser Studie nach dem Erfordernis und den Vorteilen und Chancen einer SPE befragten Unternehmen gaben überwiegend positives Feedback.²⁶ Für die SPE wurde, wie es für Gesetzgebungsvorhaben üblich ist, eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt und die Ergebnisse wurden dann im Folgenabschätzungsbericht publiziert.²⁷ Danach ergeben sich bei einem künftigen Einsatz der SPE immense Einsparungsmöglichkeiten: Einsparpotenzial besteht sowohl bei der Gründung der Gesellschaften als auch bei den Kosten, die bei der täglichen Verwaltung auftreten. Die Einsparungseffekte summieren sich vor

22 *Hommelhoff* in: FS für Doralt, S. 199 (201).

23 *Hommelhoff* in: FS für Doralt, S. 199 (201).

24 *Hommelhoff* in: FS für Doralt, S. 199 (201).

25 http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/craft/doc/spe_feasibility_executive_summary_2005_de.pdf.

26 Vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/company/epc/index_de.htm (Homepage der Kommission zur SPE); *Kaiser*, EPG und die spanische SL, S. 36 f.; *Schmidt*, Comp. Lawyer 2006, Nr. 27, S. 99 (108); *Teichmann* in: *Bartman*, European Company Law, S. 145 (152 ff.); *Domínguez Pérez/García Gallardo*, D. Neg. 2007, Nr. 205, S. 42 (42); *Greulich/Rau*, BB 2008, S. 2691 (2691).

27 Studie von Baker & McKenzie, S. 9; Folgenabschätzung des SPE-VOE abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/company/epc/index_de.htm; auf die Kostenersparnis durch die SPE gehen auch ein: *Bachner/Lemanska/Horwarth*, ecolex-Beitrag, S. 1 (1); *Lamandini*, ECL 2006, S. 272 (273); am Beispiel eines Mittelständlers aufzeigend: *Schunk*, ECL 2006, S. 275 (275 f.); im Vorfeld schon durch *Teichmann*, ECL 2004, S. 162 (162).

dem Hintergrund, dass es im europäischen Binnenmarkt mehrere tausend ausländische Tochtergesellschaften geben dürfte.²⁸

Nachdem das Europäische Parlament die Kommission bereits im Jahr 2007 aufgefordert hat einen Verordnungsvorschlag auszuarbeiten,²⁹ wurde am 25. Juni 2008 der Verordnungsentwurf („SPE-VOE“)³⁰ nach jahrelangen Diskussionen von der Kommission vorgelegt.³¹ Änderungsvorschläge wurden erwartungsgemäß schnell unterbreitet. Im November wurden solche des Europäischen Parlaments veröffentlicht,³² am 11. Dezember 2008 folgten Verbesserungsvorschläge des Europäischen Rates.³³ Obwohl die französische Ratspräsidentschaft die endgültige Einführung der SPE zu ihrer Priorität und ihrem Vorzeigeprojekt erklärt hatte, gelang Ihnen dies, letztlich wegen ihrer wenig kompromissbereiten Verhandlungsführung, nicht.³⁴ Ein Schritt in die richtige Richtung wurde von dem Europäischen Parlament vollzogen, indem es den Verordnungsentwurf mit einigen Änderungsvorschlägen am 10. März 2009 angenommen hat.³⁵ Unter der Fe-

-
- 28 Teichmann in: VGR, S. 55 (61); als kritisch und gefährlich wird es angesehen, dass diese einfachere und günstigere Gründung von Tochtergesellschaften nicht dazu führen darf, dass es systematisch zu einem „Race to the bottom“ an Rechtssicherheit, Transparenz und Reglementierungsniveau kommt, vgl. *Matyk*, GPR 2009, S. 2 (2). Siehe dazu: 1.A.1.4.b).
- 29 Amtsblatt der EU, C 250 E/111-112 v. 25.10.2007, P6_TA-PROV (2007)0023, Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut der Europäischen Privatgesellschaft (2006/2013 (INI)); Zum Initiativbericht des Europäischen Parlaments v. 01.02.2007, *Kuck/Weiss*, Der Konzern 2007, S. 498 ff.
- 30 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, Dokument KOM (2008) 396, abrufbar unter www.europeanprivate-company.eu.
- 31 Zu den Schwachstellen des Kommissionsentwurfs siehe u.a.: *Bormann/König*, RIW 2010, S. 111 ff.
- 32 *Lehne*, Europäisches Parlament, 24.11.2008 (KOM (2008)0396–C6-0283/2008-2008/0130 (CNS)).
- 33 *Council of the European Union*, Interinstitutional file: 2008/0130 (CNS), Brussels, 11th December 2008.
- 34 *Matyk*, GPR 2009, S. 2 (2); Zu einer politischen Einigung zu diesem Vorschlag kam es im Wettbewerbsfähigkeitsrat am 1. Dezember 2008 nicht.
- 35 Für die Verabschiedung des Verordnungsvorschlages ist demnach Einstimmigkeit im Rat erforderlich, das Europäische Parlament wird nur angehört, hat aber keine Mitentscheidungsbefugnisse. Legislative Entschließung des Parlaments v. 10. März 2009, EP-Dokument P6_TA-PROV(2009)0094; abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P6-TA-2009-0094&language=DE>; berichtet wurde darüber auch in: FAZ 11.03.2009, S. 12. Ein deutliches politisches Signal wurde an den Rat gesandt, indem 578 Abgeordnete zugestimmt haben, gegenüber 72 Nein-Stimmen und 25 Enthaltungen, EP-Dokument PE422.055, S. 10 f.; siehe zu dem Parlamentsvotum auch *Teichmann/Limmer*, GmbHR 2009, S. 537 ff.; *Bormann/König*, RIW 2010, S. 111 (111); *Ehricke*, KSzW 2010, S. 6 (6).